

§ 50b Oö. SBG

Oö. SBG - Oö. Sozialberufegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.03.2025

1. (1)Die Ausbildung zum Alltagsbegleiter oder zur Alltagsbegleiterin ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 162 Unterrichtseinheiten Theorie und 80 Stunden Praxis. (Anm: LGBl.Nr. 23/2025)
2. (2)Die theoretische Grundausbildung umfasst insbesondere folgende Module, die in Lernfeldern zusammenzufassen sind, wobei jeweils die angegebene Anzahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:
 1. 1.Leitlinien der Sozialbetreuung (8 Unterrichtseinheiten),
 2. 2.Kommunikation, Konfliktbewältigung und Beziehungsarbeit (8 Unterrichtseinheiten),
 3. 3.Alltagsgestaltung, Haushaltsführung und -organisation (12 Unterrichtseinheiten),
 4. 4.Rechtliche Grundlagen (4 Unterrichtseinheiten),
 5. 5.Dokumentation und Informationsweitergabe (4 Unterrichtseinheiten),
 6. 6.Erste Hilfe Grundkurs (16 Unterrichtseinheiten),
 7. 7.Grundzüge der Gesundheitslehre und Gesundheitsprävention (110 Unterrichtseinheiten).(Anm: LGBl.Nr. 23/2025)
3. (3)Die praktische Ausbildung ist in teilstationären oder stationären Einrichtungen zu absolvieren. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigt sind. Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung, eine Praktikumsbegleitung und eine Praktikumsreflexion zu umfassen. (Anm: LGBl.Nr. 23/2025)

(Anm: LGBl.Nr. 68/2021)

In Kraft seit 14.03.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at